Kinderschutzkonzept vom Ganztageskindergarten Gortipohl

Adresse: Alte Landstraße 9, 6791 Gortipohl

Telefonnummer: 0664/2214878

Email: kindi.gortipohl@gmx.at

Inhalt

1 Einleitung 3
1.1 Über Uns 3
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept 3
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes 4
2 Risikoanalyse 8
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt: 8
2.2 Gewaltformen: 9
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 9
3 Präventionsmaßnahmen 12
3.1 Personalvoraussetzungen 12
3.2 Haltung 12
3.3 Verhaltenskodex 14
3.4 Beschwerdemanagement 15
3.5 Präventionsangebote für Kinder 15
4 Maßnahmen im Verdachtsfall 18
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende 20
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern 21
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen 23
5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring 28
6 Anlaufstellen 30
7 Quellenangaben 31

1 Einleitung

1.1 Über Uns

Unser Ganztageskindergarten in Gortipohl stellt eine wichtige Bildungs- und Betreuungseinrichtung dar, die von der Gemeinde St. Gallenkirch getragen wird. Als zentrale Ansprechperson für Belange, die den Kindergarten betreffen, steht Ihnen der Bürgermeister Josef Lechthaler zur Verfügung.

Unser Kindergarten zeichnet sich durch seine zweigeteilte Gruppenstruktur aus. Zum einen gibt es eine Integrationsgruppe, die darauf ausgerichtet ist, Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen zusammenzubringen und ihnen eine gemeinsame Lern- und Spielumgebung zu bieten. Zum anderen besteht eine Regelgruppe, die sich an den klassischen Kindergartenalltag hält und den Kindern eine strukturierte Tagesgestaltung ermöglicht. Diese Diversität in den Gruppenangeboten zeigt, wie vielfältig und anpassungsfähig unser Kindergartenkonzept ist, um den verschiedenen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Geleitet wird der Kindergarten von Laura Pfeifer.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.
Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Grundaussage unseres Kindergartens
„Wir sind gegen jede Form von Gewalt gegen Kinder, wir wollen das nicht und wir wollen wirksam dagegen vorgehen.“ Denn jedes Erfahren von Gewalt verursacht Leid. Gewalt ist eine Verletzung der Würde und der psychischen und körperlichen Integrität der Kinder. Gewalterfahrungen während der Kindheit können lebenslange Folgen haben.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Rechte der Kinder

Uns sind die Rechte der Kinder besonders wichtig, denn alle Kinder haben Rechte. Das Recht auf Gleichbehandlung, das Wohl des Kindes, das Recht auf Leben und Entwicklung und die Achtung vor der Meinung des Kindes, stehen bei uns an erster Stelle. Darum haben wir im Gruppenraum sogenannte Regeln aufgehängt. Die Regeln werden beschrieben und auch bildlich dargestellt. Auch im Morgenkreis werden diese Regeln öfters wiederholt.

Rechte kurz zusammengefasst

- Recht auf Gleichbehandlung
  Alle Kinder müssen gleichbehandelt werden. Geschlecht, Hautfarbe, Religion und Herkunft der Eltern spielen dabei keine Rolle.
- Wohl des Kindes
  Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle. Es umfasst die grundlegenden unverzichtbaren Lebensbedürfnisse des Kindes, wie z.B. Essen, Kleidung und Wohnraum aber auch die emotionale Zuwendung.
- Recht auf Leben und Entwicklung
  Für Kinder ist das Recht auf Leben die Möglichkeit leben zu können und die Chance zu haben, zu wachsen, sich zu entwickeln und erwachsen zu werden. Dieses Recht beinhaltet zwei grundlegende Aspekte: das Recht auf den Schutz des eigenen Lebens von Geburt an und das Recht überleben zu können und sich angemessen zu entwickeln.
- Achtung vor der Meinung des Kindes

Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und ihrem Alter und ihrer Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag" - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) …

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375)

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag." (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln" (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
  - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
  - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
  - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
  - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch" gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Gemeinsam hat das Team vom Ganztageskindergarten Gortipohl eine Risikoanalyse erarbeitet.

Gefahrenzonen Räumlichkeiten im Ganztageskindergarten Gortipohl

Wie in vielen anderen Einrichtungen, gibt es auch in unserem Kindergarten bestimmte Bereiche, die aus pädagogischen Gründen nicht immer bzw. zu jeder Zeit einsehbar sind, wie z.B. unsere

Kuschelecke. Diese ist aber gleichzeitig auch ein Rückzugsort für unsere Kinder und deshalb essentiell in unserem Kindergarten. Aber auch draußen im Garten gibt es beispielsweise Versteckmöglichkeiten, die man erwähnen sollte.

In den unten genannten Räumlichkeiten kennen wir die Gefahrenzonen und haben deshalb klare Regelungen der Benutzung eingeführt, um die Sicherheit der Kinder garantieren zu können.

- Bereiche des Gartens
- Kuschelecke
- Kindertoilette
- Erwachsenentoilette
- Büro
- Garderobe

Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

Während der Bring – und Abholzeit gehen viele Eltern, bzw. Bring – und Abholberechtigte, bei uns ein und aus. Uns ist dabei bewusst, dass während diesen Zeiten Unbefugte einfacheren Zugang zum Kindergarten bekommen. Deshalb ist es uns wichtig, für die Anwesenden in diesen Zeiten ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und sie für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. Deshalb gibt es auch hier wieder einige Regelungen, die einzuhalten sind:

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren.
- Auch bei den eigenen Kindern sollte es respektiert werden, wenn diese beispielsweise keine körperliche Zuwendung haben möchten.
- Es werden keine Fotos und Videos von anderen Kindern im Kindergarten gemacht.
- Eltern gehen nicht ins Bad, wenn sich dort fremde Kinder alleine aufhalten bzw. wenn ein Mitarbeiter einem Kind beispielsweise beim Umziehen hilft.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf andere Kinder zu – wenn es einen Vorfall zwischen den Kindern gibt, dann wird dieser durch uns pädagogische Fachkräfte geklärt.

Risikofaktoren unter den Kindern

Da wir in unserem Kindergarten Kinder im Alter von 3-6 Jahren betreuen, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungs – und Erfahrungsunterschied. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind, zeigt seine Zuneigung durch Küsschen und Umarmungen, während es andere Kinder bereits als unangenehm empfinden. Deshalb

ist es uns besonders wichtig, dass die Kinder das „NEIN“ eines anderen akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz körperlicher und emotionaler Grenzen.

Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern körperliche Nähe und Zuneigung. Denn dadurch empfinden sie Sicherheit. Diese ist wesentlich für das Wohlbefinden und die emotionale Entwicklung eines Kindes. Aber auch für uns ist es dabei sehr wichtig, auf das passende Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind beispielsweise:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen MitarbeiterInnen und den Kindern
- Mittagsruhe
- Ausflüge
- Vertretungssituationen, Hospitationen, neue MitarbeiterInnen

Deshalb gelten folgenden Regeln für uns als pädagogische Fachkräfte im Bezug zum Kinderschutz:

- Wir fotografieren und filmen keine unbekleideten Kinder.
- Wir halten uns in schlecht einsehbaren Bereichen nicht alleine mit den Kindern auf.
- Wenn uns Kinder ins Büro begleiten, lassen wir die Türe offenstehen.
- Wenn im Garten Wasserspiele angeboten werden, müssen die Kinder Schwimmbekleidung tragen.
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet in leicht einsehbaren Bereichen des Kindergartens auf.
- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt bzw. umgezogen werden möchte.
- Kein Raum des Kindergartens wird verschlossen.
- Wir kündigen unseren MitarbeiterInnen an, wenn wir den Raum mit einem einzelnen Kind verlassen (z.B. zum Wickeln, Umziehen, aufs Klo begleiten, …).
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt miteinander.
- Wir nehmen das Kind in den Arm und trösten es, küssen es aber nicht – das Kind entscheidet selbst, wie lange es getröstet werden möchte.

Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Eltern

Auch beim täglichen Kontakt zwischen MitarbeiterInnen und Eltern ist es möglich, dass unangemessene Nähe entsteht. Beispielsweise könnte ein unreflektierter Sprachgebrauch bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Deshalb ist uns die gewaltfreie Kommunikation und ein wertschätzender, respektvoller Umgang miteinander besonders wichtig.

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern

Unsere pädagogische Haltung

Wir, das Team vom Ganztageskindergarten Gortipohl, orientieren uns an den Bedürfnissen der Kinder und haben einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den Familien. Im ständigen Austausch mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten ermitteln wir die Stärken der Kinder und versuchen diese bestmöglich zu fördern.

Offenheit, Freundlichkeit und Spaß an der Arbeit sind im Kindergarten von entscheidender Bedeutung, um allen Kindern gerecht zu werden. Wir sind aufgeschlossen und offen gegenüber Menschen mit anderer Hautfarbe, Religion, Geschlecht und mit jeder Beeinträchtigung. Jedes Kind wird bei uns gleichbehandelt. Dabei zählt vor allem die Akzeptanz von verschiedenen Verhaltensweisen. Jedes Kind ist einzigartig und verdient Zuwendung. Diese muss unabhängig davon sein, wie sich ein Kind verhält.

Die pädagogische Grundhaltung hält uns selbstverständlich nicht davon ab, Kritik zu äußern, jedoch sollte diese stets sachbezogen sein und sich nicht auf die Persönlichkeit des einzelnen Kindes beziehen.

Durch einen offenen Umgang mit den eigenen Gefühlen, ermöglichen wir den Kindern Empathie zu zeigen bzw. zu empfinden und sich selbst zu verwirklichen.

Jedes Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Die Kinder in unserer Einrichtung sollen sich sicher und wohl fühlen. Daher sind unsere Mitarbeiter stets bemüht für ein geborgenes Umfeld zu sorgen. Wir achten auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und natürlich auch auf Wünsche und Ängste. Ebenso werden die Privatsphäre und die eigenen Grenzen der Kinder berücksichtigt.

Unser Bild vom Kind

In unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind im Mittelpunkt. Wir sehen die Kinder in ihrer Einzigartigkeit, mit ihren unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen und ihrem Entdeckerdrang, Genau darauf wollen wir in unserem Kindergartenalltag besonders eingehen. Kinder sind für uns Baumeister ihrer eigenen Entwicklung und sie haben ein Recht auf aktive Mitgestaltung. Wir schaffen für die Kinder Lebensräume, in denen sie vielfältige Erfahrungen machen können, ihre Ideen und Vorstellungen umsetzen können. Wir sehen das Kind als soziales Wesen, das mit anderen Menschen in Kontakt tritt, Beziehungen sucht und benötigt und vor allem ein Bedürfnis nach Kommunikation hat. Bei uns sollen die Kinder spüren, dass sie ernst genommen werden und Verständnis und Unterstützung für ihre Anliegen erfahren. Für uns sind Kinder aktive Menschen, sie sich die Welt im Spiel verfügbar machen. Dazu brauchen sie einen geeigneten Rahmen, den wir ihnen in unserer Institution zur Verfügung stellen. Bewegung und Tätigkeit fördern die kindliche Entwicklung.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zwischen MitarbeiterInnen, Eltern und Kindern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander
- Offene Kommunikation
- Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen anderer
- Offene Augen
- Das Einhalten der vereinbarten Regeln

Der Verhaltenskodex unseres Kindergartens kann aber nur eingehalten werden, wenn wir die entsprechenden Regeln transparent machen. Dies geschieht bei uns durch Aushänge, Bilder, Elternbriefe usw.
Wenn es dennoch zu grenzüberschreitenden Situationen zwischen MitarbeiterInnen, Eltern oder Kindern kommt, werden diese Situationen genauestens von uns beobachtet und bei Bedarf natürlich auch angesprochen.

Es ist uns auch besonders wichtig, dass dieser Verhaltenskodex unter den Kindern eingehalten wird. Jeder Tag im Kindergarten ist ein neuer Tag und somit ergeben sich auch immer wieder verschiedene neue Situationen. Es gibt also nicht DIE Lösung bzw. DIE Vereinbarung, mit der das Miteinander bedingungslos und für immer geregelt ist. Es ist vielmehr ein Prozess, den wir begleiten und der mit den Kindern immer wieder aufs Neue ausgehandelt wird, wenn sich bestimmte Situationen dazu ergeben.
Bei der Begleitung und Aushandlung dieses Prozesses sind folgende Elemente wesentlich für uns:

- Die Kinder werden von uns beobachtet.
- Es werden gemeinsame Regeln aufgestellt – diese werden immer wieder wiederholt und reflektiert, wenn dies nötig ist.
- Wir gehen mit offenen Augen durch den Kindergarten.
- Wir unterstützen die Kinder in Konfliktsituationen, wenn es nötig ist und bestärken sie darin „NEIN“ zu sagen.

- Wir sind Vorbilder für die Kinder und leben ihnen entsprechendes Verhalten vor.
- Wir nehmen die Kinder ernst.

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Beschwerden

In unserer Einrichtung haben Eltern jederzeit die Möglichkeit mit uns zu sprechen oder einen Termin für ein Elterngespräch auszumachen. Dies wird ihnen bereits am Anfang des Jahres beim Elternabend mitgeteilt. Die Kinder haben auch immer die Möglichkeit, sich zu beschweren. Entweder können sie zu uns kommen und wir unterhalten uns unter vier Augen oder das Thema wird im Morgenkreis angesprochen, sofern es das Kind möchte. Wenn das Kind aber nicht von sich aus auf uns zukommt, versuchen wir mit ihm ins Gespräch zu kommen, um so den Konflikt zu lösen. Für unsere Mitarbeiter gibt es einen Kummerkasten, in diesen können Zettel mit Anliegen hineingeworfen werden. Diese werden dann einmal im Monat bei unserer Teamsitzung besprochen.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).
Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).
Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Beteiligungskultur und Persönlichkeitsstärkung der Kinder im Ganztageskindergarten Gortipohl

Das Schutzkonzept unseres Kindergartens basiert auf dem respektvollen und freundlichen Umgang miteinander. Uns ist es besonders wichtig, dass sich die Kinder in einem geschützten Rahmen, mit transparenten und für sie verständlichen Regeln, frei entfalten können. Wir haben die Verantwortung dazu Räume zu schaffen, in denen sich die Kinder wohl und sicher fühlen, ohne Angst vor Übergriffen zu haben.

Damit die Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Deshalb sehen wir es als unsere Aufgabe ihnen ihre Rechte nahezubringen. Hierzu gehören für uns folgende bedeutende Aussagen, die den Kindern von uns im pädagogischen Alltag vorgelebt und nähergebracht werden:

- Dein Körper gehört nur dir!

- Du hast das Recht dazu „NEIN“ zu sagen!
- Vertraue auf dein Gefühl!
- Du hast das Recht darauf, dass man dir hilft!
- „Geheimnisse“, die sich auf dich auswirken, dass du dich nicht wohl fühlst, darfst du weitererzählen!

Die Partizipation der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt sie in ihrer Entwicklung. Sie lernen dadurch ihre Gefühle benennen und ausdrücken zu können. Dies bestärkt sie auch in grenzverletzenden Situationen. Sie lernen ihre Meinung auszudrücken und Maßnahmen für ihren Schutz zu ergreifen, wie z.B. das Hilfe rufen.

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines*einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Unser Interventionsplan

Wenn in unserer Einrichtung ein Verdacht von Gewalt besteht, ist der Interventionsplan bedeutsam, denn so können sich alle Mitarbeiter an der Vorgehensweise orientieren.

- Situation beobachten oder anhören – danach auch dokumentieren
- Ruhe bewahren/ nicht gleich eingreifen
- Gespräch suchen

- Gespräch bleibt natürlich anonym
- Keine Versprechen machen, die man nicht halten kann
- Gemeinsame Risikoeinschätzung mit dem Team machen/ alles genau analysieren
- Bei unbegründetem Verdacht → Aufhebung der Sofortmaßnahmen → Gespräch mit Eltern oder Kind
- Bei vagem Verdacht → Gespräch mit betreffenden Personen und verstärkte Beobachtung
- Bei akutem Risiko → Anruf bei Kinder- und Jugendanwaltschaft → Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft
- Den Träger miteinbeziehen
- Den Kindern und Eltern mitteilen, dass man sie unterstützt
- Verstärkung der Präventionsmaßnahmen

Ablauf – Beispiel Gewalteinwirkung/Vernachlässigung durch Eltern

Als pädagogische Fachkräfte ist es unsere Aufgabe und Verpflichtung die Kinder zu beobachten. Es ist deshalb auch sehr wichtig wahrzunehmen, wenn das Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, körperliche Verletzungen hat oder ein ungepflegtes, verwahrlostet Erscheinen hat. Wenn wir eine auffällige Situation oder besondere Verhaltensweisen eines Kindes bemerken, sollte wir mögliche Risiken in Betracht ziehen und mit dem Team Rücksprache halten. Denn möglicherweise wurde von anderen aus dem Team Ähnliches beobachtet. Nachdem wir gemeinsam das Risiko eingeschätzt haben, ist es uns besonders wichtig das Gespräch mit dem Kind zu suchen. Wir möchten den Kindern dabei ein Gefühl von Vertrautheit geben und ihnen zeigen, dass wir ihre Anliegen vertraulich behandeln und ernst nehmen. Wird nun durch dieses Gespräch das Gefühl einer Vernachlässigung/Gewalteinwirkung verstärkt, wird mit Sofortmaßnahmen reagiert. Eine sehr wichtige Maßnahme ist hierbei eine Mitteilung und Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Kinder- und Jugendanwalt Christian Netzer. Ebenfalls wird ein Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten veranlasst und gemeinsam nach Lösungen gesucht. Dabei ist es uns auch sehr wichtig unterstützende Angebote für die Familie/betreffenden Eltern und Kind anzubieten.

Anlaufstellen bei Verdacht auf Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffen

- Kinder und Jugendanwaltschaft

  Informiert uns über die genauen Gesetzeslagen und vermittelt uns an die richtigen Stellen
- Ifs Kinderschutz

  Der Ifs Kinderschutz dient zur professionellen Beratung, kann uns wichtige Fragen beantworten und wichtige Informationen liefern

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:
Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).
Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.
„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Ablauf – Beispiel Gewalteinwirkung durch Mitarbeiter

Wenn im Kindergarten ein Fall von Gewalteinwirkung durch Mitarbeiter auftreten sollte, dann ist es erstmal von großer Bedeutung ein kollegiales Gespräch gemeinsam mit der Leitung und der betroffenen Person zu führen. Anschließend sollte das Ganze auch gemeinsam im Team besprochen werden. Auch die Eltern sollten zu einem Gespräch eingeladen werden, um über das Vorgefallene gemeinsam zu sprechen. Externe Unterstützung kann im Verdachtsfall natürlich auch in Anspruch genommen werden.

Wichtig ist nur, dass jeder Verdacht geklärt werden muss. Fakten und Beobachtungen müssen dokumentiert werden. Gespräche mit Mitarbeitern müssen geführt werden, um einen Verdacht zu konkretisieren oder zu widerlegen.
Was hierbei noch sehr wichtig ist zu beachten, ob die Gefährdung des Kindes willentlich stattgefunden hat oder nicht.
Wichtig ist auch, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben sich zu äußern und die Möglichkeit haben gehört zu werden.
Zusätzlich muss in Verhaltensrichtlinien klar festgehalten werden, dass Aktivitäten, die als Grenzüberschreitungen zu werten sind, zu Konsequenzen führen, beginnend mit Nachschulungen/Beratungen bis hin zu Kündigung/Ausschluss/Anzeigen.

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externe Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Sexualerziehung in unserem Kindergarten

Kinder sind von Beginn ihres Lebens an sexuelle Wesen und nicht erst ab der Pubertät, wie viele Menschen denken. Genau deshalb versteht sich Sexualerziehung im Kindergarten in erster Linie als lebensbegleitende Sozialerziehung. Dabei ist es aber sehr wichtig die kindliche Sexualität von der Sexualität der Erwachsenen zu unterscheiden. Kindliche Sexualität ist unbefangen, spontan und geschieht sehr oft auf spielerische Art und Weise. Kinder pflegen in der Regel einen natürlichen Umgang mit Sexualität. Sie erkunden dabei neugierig ihren eigenen Körper und gegebenenfalls auch den eines anderen Kindes.

Darauf haben die Kinder natürlich ein Recht. Dennoch brauchen sie aber klare und verlässliche Regeln von uns, zu ihrer Orientierung und Sicherheit. Das Recht eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen eines anderen zu akzeptieren sind dabei wesentlich, genauso wie die Erfahrungen von Nähe und Distanz. Das Erleben persönlicher Grenzsetzungen im Kindergarten ist zugleich ein wirksamer Schutz vor generellen Missbrauchserfahrungen.

Doch was bedeutet dies für den pädagogischen Alltag?

- Die Kinder dürfen Fragen stellen zu Sexualität und neugierig sein
- Wir beantworten die Fragen der Kinder ehrlich, authentisch und natürlich kindgerecht
- Wir achten auf sachrichtige Erklärungen und nennen auch die Geschlechtsorgane beim Namen
- Die Grenzen der Kinder werden respektiert
- Die Wünsche der Kinder werden wahrgenommen (bspw. Wahl der Bezugsperson für Toilettengang, Windel wechseln, …)
- Klar definierte Regeln werden eingehalten (bspw. bei Doktorspielen)
    - ⇨ Maximaler Altersunterschied der Kinder darf drei Jahre betragen
    - ⇨ Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt
    - ⇨ Ein NEIN eines anderen Kindes wird sofort akzeptiert
    - ⇨ Das Spiel wird von uns beobachtet und im Notfall wird eingeschritten

Die Eltern werden miteinbezogen und von uns informiert

Beispiele für Grenzverletzungen unter Kindern:

- Kinder nehmen sich gegenseitig Sachen weg
- Kinder zerstören Bilder/Bauwerke/Kunstwerke von anderen
- Beleidigungen, Beschimpfungen, … („Dich mögen wir nicht!“, „Du bist nicht unser Freund! “,…)
- Aggressives Verhalten (kratzen, beißen, schlagen, zwicken, treten, schubsen…)
- Bloßstellung anderer, auslachen, …
- Kinder zu etwas drängen, was sie nicht wollen, starke Beeinflussung
- Kinder beachten die Wünsche der anderen nicht, respektieren nicht deren Freiraum und Intimsphäre (ziehen die Hose runter, öffnen Klotüren, …)

Leitlinien/Ablauf für uns als Personal:

- Die Kinder ernst nehmen
- Schlichten und eingreifen, wenn nötig
- Die Kinder unterstützen und ihnen lernen sich mitzuteilen
- Bei Wutausbrüchen Kind beruhigen, gemeinsam die vorherige Situation reflektieren

- Dem Kind keine Schulvorwürfe machen, sondern ihm Lösungen vorzeigen, anbieten
- Mit den Kindern über Gefühle sprechen, Kinder aufklären
- Den Kindern zeigen und erklären, dass Gewalt keine Lösung ist
- Den Kindern Bücher zu diesem Thema vorlesen
- Kinder bestärken und zeigen, dass Nein sagen erlaubt ist
- Schimpfwörter unterbinden
- Kinder bestärken ihre eigenen Entscheidungen zu treffen und sich nicht beeinflussen bzw. zu etwas drängen zu lassen
- …

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.
Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:
https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft

Wir sind als öffentliche Bildungseinrichtung dazu verpflichtet, eine schriftliche Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft zu machen, wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Wir beraten und entscheiden im Einzelfall mit dem Träger, der Gemeinde St.Gallenkirch, wer die Mitteilung an die Kinder-und Jugendhilfe in Bludenz macht.

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ *(KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S.40f).*

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten

darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

• Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
• Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
• der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte in Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weiter Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?

- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Verdachtsfall

Bei einem Verdachtsfall ist es unsere Verpflichtung, Verhaltensauffälligkeiten, körperliche Verletzungen sowie ungepflegtes, verwahrlostes Erscheinen eines Kindes wahrzunehmen. Bei solchen Beobachtungen ist es wichtig erst einmal mit dem Team Rücksprache zu halten. Nachdem die Situation oder das Risiko erfasst wurde, ist es wichtig Schritt für Schritt den Interventionsplan abzuarbeiten und die Situation ernst zu nehmen. Wir müssen die Lage einschätzen können und Maßnahmen entwickeln, um in Verdachtsfällen angemessen zu handeln. Es ist wichtig, dass das Wohl des Kindes immer im Vordergrund steht und entsprechende Schritte unternommen werden, um es zu schützen.

Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.

Formen der Kindeswohlgefährdung

- Vernachlässigung
- Kindesmisshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Gefährdung des Vermögens

Checkliste – diese Fragen müssen wir uns stellen

- Ist das Kind unterernährt?

- Ist das Kind ausreichend und den Wetterumständen entsprechend bekleidet?
- Wird die Aufsichtspflicht verletzt, das Kind innerhalb oder außerhalb der Wohnung allein gelassen?
- Ist das Kind ständig krank? Ist es ärztlich ausreichend versorgt? Wie oft werden ärztliche Untersuchungen durchgeführt?
- Hat das Kind (altersgerechtes) Spielzeug?
- Haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten genügend Mittel, um den Lebensunterhalt der Familie zu finanzieren?
- Hält sich das Kind an kinder- und jugendgefährdenden oder unbekannten Orten auf?

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Beobachtung und Dokumentation als Grundlage im Kinderschutz

Beobachtungen sind – auch unabhängig vom Kinderschutz – die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Denn nur durch eine gezielte Beobachtung und Reflexion können die Entwicklung, die Bedürfnisse und die Interessen der Kinder wahrgenommen werden.

Fehlende Dokumentation in Verdachtsfällen verlängert das Leid der betroffenen Kinder. Anzeichen von Gewalt, Versorgungsdefiziten oder Misshandlung müssen von uns pädagogischen Fachkräften fachlich richtig dokumentiert werden, damit die darauf aufbauenden Vorgehensweisen geplant werden können.

Eine professionelle Dokumentation sollte möglichst zeitnah und konkret erfolgen. Das Datum und die Uhrzeit dürfen in der detaillierten Beschreibung der Anhaltspunkte auf keinen Fall fehlen. Ebenfalls sollten die aus der jeweiligen Beobachtung abgeleiteten Hypothesen festgehalten werden. Auch der Name der dokumentierenden pädagogischen Fachkraft sollte festgehalten werden.

Hier einige der wichtigen Fragen, die wir bei unserer Dokumentation miteinbeziehen:

- Was ist wann, wo und mit wem vorgefallen?
- Was zeichnet sich als mögliche Gefährdung ab und warum?
- Wer ist beteiligt?
- Was genau ist passiert? (wertneutrale Beobachtung, gegebenenfalls mit wörtlicher Rede)
- Ist ein Kind betroffen oder mehrere?
- Besucht das Kind weiterhin den Kindergarten?

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagigik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, https://www.schutzkonzepte.at/

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023 https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023 https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten

Beobachtung und Dokumentation als Grundlage im Kinderschutz, aufgerufen am 14.12.2023, https://www.erzieherin.de/files/einrichtungsleitung/Kita_ND_2021_12_Weisbrod_Kinderschutz.pdf